

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Master-Studiengang Business-Management
an der Fachhochschule Flensburg vom 19.09.2013**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 13.03.2013, Zustimmung des Senats am 18.09.2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 19.09.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management als Satzung erlassen.

Diese Studien- und Prüfungsordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums im Master-Studiengang Business Management ist es, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich der Betriebswirtschaft zu vermitteln; für den weiterbildenden Master werden ergänzend berufliche Erfahrungen der Studierenden zur Gewinnung von Anwendungskompetenz integriert.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassung zum konsekutiven Master-Studium.

1. Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) die Abschlussprüfung Bachelor oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit mindestens GUT bestanden hat.
2. Bewerberinnen und Bewerber mit BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus anderen Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können zum Master-Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Fächer aus den Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Die Vorgabe dieser Fächer (Credits und Grades) erfolgt durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Prüfungen des dritten Semesters.

(2) Zulassung zum weiterbildenden Master-Studium.

1. Zum weiterbildenden Master wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) die Abschlussprüfung Bachelor oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit mindestens GUT bestanden hat sowie zusätzlich über eine fachbezogene Berufspraxis von in der Regel einem Jahr verfügt.
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und zusätzlich mit einer fachbezogenen Berufspraxis von in der Regel einem Jahr können zum Master-Studium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission notwendig.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens BEFRIEDIGEND bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen aus anderen Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und zusätzlich mit einer fachbezogenen Berufspraxis von in der Regel einem Jahr können zum Master-Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Fächer aus den Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Die Vorgabe dieser Fächer (Credits und Grades) erfolgt durch eine vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft benannte Auswahlkommission. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Prüfungen des dritten Semesters.
- (3) Die Auswahlkommission gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziffer 2 besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens eine/einer aus dem Fachgebiet der Betriebswirtschaft sein muss.

§ 3

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Master of Arts (abgekürzt M.A.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und befähigt zur Promotion.

§ 4

Regelstudienzeit, Orientierungsphase / Studienabschnitte, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen des konsekutiven Masters beträgt 120 Kreditpunkte; er wird grundsätzlich als Präsenzstudiengang durchgeführt.
- (3) Das Studienvolumen des weiterbildenden Masters beträgt 120 Kreditpunkte; er kann maximal 30 Kreditpunkte Distance-Learning-Module enthalten (Entscheidungen hierzu trifft der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft).
- (4) Der Studiengang wird in den beiden Varianten konsekutiver Masterstudiengang sowie weiterbildender Masterstudiengang im Sinne der §§ 58 und 59 Hochschulgesetz – HSG durchgeführt.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs Business Management inklusive der zugeordneten Kreditpunkte (Credit Points (CP)). Es kann nur ein Schwerpunkt gewählt werden, wobei alle Module des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

- (2) Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

§ 6

Prüfungssprache

Prüfungen erfolgen in der Sprache, in der der Unterricht erteilt worden ist.

§ 7

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate (§ 21 Abs. 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 21 Abs. 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 21 Abs. 8 PVO).

§ 8

Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang Betriebswirtschaft ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 24 Abs. 1 PVO).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 24 Abs. 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der Zweitbewerberin oder dem Zweitbewerber festgelegt.
- (4) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Master-Thesis gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (2) Die Endnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 70% und die des Kolloquiums mit 30% in die Gesamtnote eingehen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2013/14 das Studium im Master-Studiengang Business Management an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2013 im Master-Studiengang Business Management immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 31.08.2007 nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 – 9 bis zum 31.08.2016 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (5) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 31.08.2007 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Sommersemester 2014.
- (6) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 31.08.2007 werden letztmalig im Prüfungszeitraum Wintersemester 2015/16-II angeboten.
- (7) Die Ableistung der Master-Thesis (inkl. Kolloquium) ist nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 31.08.2007 bis zum 31.08.2016 möglich.
- (8) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 31.08.2007, sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Wintersemester 2015/16-II möglich.
- (9) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 31.08.2007 tritt am 31.08.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, den 19.09.2013

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
– Der Dekan –

gez. Professor Dr. Werner Schurawitzki

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Business Management

In der nachfolgenden Tabelle werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 PVO
Ü	Übung	SL	Studienleistung nach § 8 Abs. 4 PVO
WS	Workshop	PVL	Prüfungsvorleistung gem. § 8 Abs. 3 PVO
Sem	Seminar	TPL	Teilprüfungsleistung nach § § 14 Abs. 2 PVO
Lab	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
BPP	Berufspraktisches Projekt	KL xxx Min.	Klausur nach § 11 PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
SWS	Semesterwochenstunden	MDP	Mündliche Prüfung nach § 12 PVO
CP	Credit Points (ECTS), Leistungspunkte	SP	Sonstige Prüfungen nach § 13 PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben.

PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Flensburg vom [27.12.2010](#), zuletzt geändert durch Satzung vom [06.03.2012](#)

1. Semester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Forschungsmethoden im Management	SE	3	5	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Risk Management And Corporate Governance	SE	4	5	PL	SP: Vorträge (40 – 50%) & Hausarbeiten (40 – 50%) & erfolgreiche Bearbeitung von Projekten (je 20%)	Keine	Pflicht
Wirtschaftsethik	SE	3	5	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche Prüfung & Schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Schwerpunktmodule F&A SCM/IM SME/E gem. Anl. 2	SE	8	15	PL			Wahlpflicht
Alle Module des 1. Studienseesters		18	30				

2. Semester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Strategisches Management	SE	4	6	PL	KL 90	Keine	Pflicht
Customer Relationship Management	SE	2	3	PL	KL 90	Keine	Pflicht
Change Management	SE	4	6	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche Prüfung schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Schwerpunktmodule F&A SCM/IM SME/E gem. Anl. 2	SE	8	15	PL			Wahlpflicht
Alle Module des 2. Studiensemesters		18	30				

3. Semester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Außenwirtschaft	SE	2	3	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche Prüfung schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Internationales Management	SE	4	6	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche Prüfung schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Interkulturelle Kommunikation	SE	4	6	PL	SP: Projekte Fallstudien & Mündliche Prüfung schriftliche Prüfungen	Keine	Pflicht
Schwerpunktmodule F&A SCM/IM SME/E gem. Anl. 2	SE	8	15	PL			Wahlpflicht
Alle Module des 3. Studiensemesters		18	30				

4. Semester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit	
Master-Thesis	Abschlussarbeit	30	PL	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit maximal 5 Monate) Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Bestandene PL der Semester 1 - 3	Pflicht	
	Kolloquium						
Alle Module des 4. Studiensemesters			30				

Anlage 2: Schwerpunktmodule (Wahlpflichtfächer)

Schwerpunkt	Modul	Se- mester	SWS	CP	Prüfungs- art	Prüfungsform
F&A	Anleihen, Portfolio- und Riskmanagement	1	5	9	PL	SP: KL 120 & eigenständige Bewertung eines frei wählbaren Produkts mit realen Daten
F&A	Unternehmensrating und Unternehmensbewertung	1	3	6	PL	SP: Vorträge (40%) & Hausarbeiten (40%) & Projektarbeit (20%)
F&A	Terminmarktprodukte	2	3	6	PL	SP: KL 120 & eigenständige Bewertung eines frei wählbaren Produkts mit realen Daten
F&A	Internationale Rechnungslegung	2	3	6	PL	SP: Vorträge (40%) & Hausarbeiten (40%) & Projektarbeit (20%)
F&A	Advanced Controlling	2	2	3	PL	SP: Projekt mit Präsentation
F&A	Konfliktlösung durch Privatrecht	3	2	4	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
F&A	Business Audit	3	6	11	PL	SP: Vorträge während der Veranstaltungen (40%) & Hausarbeit(en) (40%) & erfolgreiche Bearbeitung von Projekten (je 20%)
SCM/IM	Supply Chain Management	1	4	7	PL	SP: Fallstudienbearbeitung (60%) & Klausur (90 Min.) (40%)
SCM/IM	Graphentheoretische Entscheidungsme- thoden	1	2	4	PL	SP: Projektbearbeitung
SCM/IM	Simulation	1	2	4	PL	SP: Veranstaltungsbegleitende richtige Umsetzung von Beispielaufgaben im DV-System und abschließend Erstellung eines eigenen Simulationsmodells
SCM/IM	Supply Chain Controlling	2	2	4	PL	SP: Projektarbeit mit Präsentation
SCM/IM	Business Intelligence	2	3	5	PL	SP: Referat & Labor-Prototyp
SCM/IM	Produktionslogistisches Planspiel	2	3	6	PL	SP: Aktive Teilnahme an der Reorganisation der durchgespielten Fertigung und Kurzvortrag über das Planspiel bzw. ein produktionslogistisches Thema
SCM/IM	Projektmanagement	3	4	8	PL	SP: Hausarbeit & Referat
SCM/IM	Rechtliche Rahmenbedingungen des SCM	3	4	7	PL	SP: Hausarbeit & Referat

Schwerpunkt	Modul	Se- mester	SWS	CP	Prüfungs- art	Prüfungsform
SME/E	Grundlagen des Mittelstandsmanagements	1	4	7	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Grundlagen und erste Schritte des Entrepreneurships	1	4	8	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Wissensmanagement	2	2	4	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Businessplan/-konzept	2	6	11	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Nachfolgemangement	3	4	7	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Konfliktlösung durch Privatrecht	3	2	4	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung
SME/E	Start-up und Wachstum junger Unternehmen	3	2	4	PL	SP: Bekanntgabe bei Beginn der Veranstaltung